

## Antrag auf Beurlaubung vom Berufsschulunterricht

Der/Die Auszubildende: ..... Klasse: .....

soll am / vom ..... bis ..... vom Berufsschulunterricht  
aus folgendem Grund freigestellt werden (bitte eintragen, Grund umseitig auswählen).

Grund Nr. ....

Sonstiges: .....

Als Ausgleich wäre der zeitweise Besuch einer anderen Klasse in der Woche  
vom ..... bis ..... möglich.

Der/Die Auszubildende ist darüber belehrt, dass er/sie den versäumten Unterrichtsstoff selbständig  
nacharbeiten muss.

Einvernehmen liegt vor / liegt nicht vor / zur Kenntnisnahme.

.....  
Datum, Ausbildungsbetrieb

**Entscheidung der Schule: Der Antrag wird genehmigt / abgelehnt.**

Grundlage dieser Entscheidung sind die Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen  
in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV Schulbetrieb) vom 29. Juni 2010 Nr. 8 - 10.

Grund der Ablehnung:

- nicht vertretbares Unterrichtsversäumnis
- Gefährdung der Abschlussprüfung
- kein Freistellungsgrund
- Sonstiges .....

.....  
Datum, Klassenlehrer/-in (bis zu drei Tage/Schuljahr)

.....  
Datum, Abteilungsleiter/-in (bis zu fünf Tage/Schuljahr)

.....  
Datum, Schulleiter/-in (bis zu vier Wochen/Schuljahr)

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können

- der angegebene Grund,
- die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung,
- der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie
- die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe,
- bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule sind zu beurlauben für

1. die Teilnahme an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. die Teilnahme an Betriebs- und Personalversammlungen sowie Jugend- und Auszubildendenversammlungen im Betrieb,
3. die Teilnahme an Beratungen des Betriebs- oder Personalrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern sie gewählte Mitglieder sind,
4. die Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebs- oder Personalrates oder der Jugendvertretung gemäß § 37 Absatz 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes oder § 46 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
5. die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, wenn es sich nicht um die planmäßige überbetriebliche Ausbildung handelt, für die Blockunterricht eingeführt wurde, die Maßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und diese Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages sind.
6. Teilnahme an Austauschmaßnahmen im europäischen Ausland im Rahmen der Berufsausbildung
7. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
8. wegen innerbetrieblich festgelegte Betriebsferien außerhalb der Schulferien
9. religiöse Feiertage

Ein vorübergehender außerordentlicher Arbeitsanfall im Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb ist kein Grund für eine Beurlaubung.